

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 10 (1908-1909)

Heft: 7

Artikel: Förderung des Unterrichts in der französischen Sprache

Autor: Anderfuhren, Chr.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zentralkasse.

Die Einnahmen betragen	Fr. 34,395. 17
Die Ausgaben betragen	» 17,076. 27
Aktivsaldo auf 1. April 1909	<u>Fr. 17,318. 90</u>
Das Vermögen beträgt auf 1. April 1909	Fr. 36,016. 07
Auf 1. April 1908 betrug es	» 30,575. 04
Vermögensvermehrung pro Rechnungsjahr 1908/09	Fr. 5,441. 03
Das Rechnungsjahr 1907/08 ergab eine Vermögensverminderung von	» 3,124. 82
Die Rechnung pro 1908/09 schliesst günstiger ab als das Vorjahr um	<u>Fr. 8,565. 85</u>

Stellvertretungskasse.

Das Ergebnis des Rechnungsjahres 1908/09 ist weniger befriedigend als das letztjährige. Die Stellvertretungskosten erreichten beinahe die Höhe der einbezahlten Mitgliederbeiträge. An der Schuld bei der Zentralkasse, die noch Fr. 2332 beträgt, konnte somit nichts abgetragen werden. Es ist sehr zu wünschen, dass die Gesundheitsverhältnisse unserer Mitglieder sich nicht noch mehr verschlimmern, sonst müssten neuerdings von einigen Sektionen erhöhte Beiträge verlangt werden.

Bern, den 5. April 1909.

Namens des Kantonalvorstandes,

Der Präsident:

E. Mühlethaler.

Der Sekretär:

F. Leuthold.

Förderung des Unterrichts in der französischen Sprache.

Da es in unserer Zeit absolut wünschbar ist, dass möglichst allen Kindern unserer bernischen Schulen Gelegenheit geboten werde, sich in der französischen Sprache einige elementare Kenntnisse zu verschaffen, erlaubt sich der Unterzeichnete unter Bezugnahme auf einen in den Nummern 4 und 5 des Berner Schulblattes (Jahrgang 1909) erschienenen Artikel, betitelt «Die landeskirchliche Stellenvermittlung des Kantons Bern», die Frage des Französischunterrichts in den Vordergrund zu rücken. Die Stellenvermittler

Caisse centrale.

Les recettes s'élèvent à	Fr. 34,395. 17
et les dépenses à	» 17,076. 27
Solde actif au 1 ^{er} avril 1909	<u>Fr. 17,318. 90</u>
La fortune s'élève, au 1 ^{er} avril 1909, à	Fr. 36,016. 07
Au 1 ^{er} avril 1908, elle s'élevait à	» 30,575. 04
Augmentation de fortune en 1908/09	Fr. 5,441. 03
En 1907/08, il résultait une diminution de fortune de	» 3,124. 82
Le compte de l'année 1908/09 est donc plus favorable que celui de l'année précédente de	<u>Fr. 8,565. 85</u>

Caisse de remplacement.

Le résultat de l'exercice 1908/09 est moins favorable que le dernier. Les sommes payées aux sociétaires atteignent presque le montant des cotisations. La dette de fr. 2332 due à la caisse centrale ne peut donc pas être remboursée. Espérons que l'état sanitaire de nos membres ne sera pas plus mauvais l'année prochaine, sinon, il faudrait de nouveau augmenter les cotisations pour quelques sections.

Berne, le 5 avril 1909.

Pour le Comité central:

Le président,

E. Mühlethaler.

Le secrétaire,

F. Leuthold.

aller Einzelsektionen der bernischen landeskirchlichen Stellenvermittlung äussern sich in ihren Berichten mit vollster Übereinstimmung dahin, dass das sogenannte Welschlandjahr, das eine grosse Anzahl der die Schule verlassenden bernischen Kinder durchmacht, soweit es die Erlernung der französischen Sprache anbelangt, durchaus nicht halte, was es verspreche. Und ebenso einig sind sie darin, dass nur bei solchen Kindern von einem achtbaren Erfolge im Erlernen der fremden Sprache die Rede sein könne, die sich vorher in der Schule oder auf andere Weise einige Vorkenntnisse haben aneignen können, dass aber für alle andern — und es ist dies die Mehrzahl — die einjährige Welschlandzeit geradezu fruchtlos sei. Das bedeutet nun aber einen

Uebelstand, der, soweit dies wenigstens möglich ist, nach Abhülfe verlangt. Der Zentralvorstand der bernischen landeskirchlichen Stellenvermittlung wandte sich nun an den Vorstand des bernischen Lehrervereins mit der Bitte um gemeinschaftliche Besprechung dieser Angelegenheit, und der letztgenannte Vorstand liess der Sache ein williges Ohr und liess sich in höchst verdankenswerter Weise an einer bezüglichen Konferenz vertreten, an der die vorliegende Frage in gründlicher Weise und nach allen Richtungen hin erwogen und besprochen wurde. Da das in Kraft stehende bernische Schulgesetz den Unterricht in der französischen Sprache nicht vorsieht, so muss für einstweilen der Gedanke an eine obligatorische Einführung dieses Unterrichtsfaches in den Primarschulen ein frommer Wunsch bleiben. In den erweiterten Oberschulen und in den Sekundarschulen aber gehört «Französisch» zu den obligatorischen Fächern, und darum wird es gut sein, wenn der Errichtung dieser Art von Anstalten allerwärts möglichst Vorschub geleistet wird. Auch ist man der Ansicht, es sollten besser situierte Schulgemeinden ermuntert werden, den Unterricht im Französischen als fakultatives Fach in den übrigen Unterricht einzubeziehen, ein Verfahren, das überall da, wo eine geeignete Lehrkraft sich findet, empfohlen werden kann, da es gesetzlich wohl kaum angefochten werden dürfte und man die Kinder wie für den übrigen Unterricht in den Händen hätte. Dieser Weg ist übrigens schon in mehreren Gemeinden mit Erfolg betreten worden. Wo auch dies nicht möglich ist, sollten freiwillige Kurse von sechsmonatlicher bis zweijähriger Dauer unter der Leitung eines Lehrers oder Pfarrers oder beider zusammen organisiert werden, an denen namentlich die Kinder teilnehmen, die nach Schulaustritt ins

Welschland zu gehen gedenken. Diese durch die Schulgemeinden zu errichtenden Kurse dürften weder für die Kinder noch für deren Eltern mit eigentlichen finanziellen Opfern verbunden sein, und es hätten die Schulgemeinden unter Beihilfe des Staates für die Kosten aufzukommen. Die zu diesen Kursen sich meldenden Kinder müssten moralisch zum fleissigen Besuche und zum Ausharren ermuntert werden; auch dürfte, je nach den örtlichen Verhältnissen, ein zu leistendes Haftgeld den fleissigen und regelmässigen Besuch der Kurse fördern helfen.

Der Schreiber dieser Zeilen wurde beauftragt, die zwischen den genannten Vorständen gepflogenen Verhandlungen den Mitgliedern des bernischen Lehrervereins im Korrespondenzblatte vorläufig zur Kenntnis zu bringen, welchem Auftrag er mit obigem nachkommt. Die nächste Delegiertenversammlung hätte zu entscheiden, ob diese Angelegenheit auf das nächstjährige Arbeitsprogramm gesetzt werden könnte oder nicht.

Die Sektionen und deren Mitglieder werden ja allerdings in den nächsten sechs Monden Gelegenheit haben, für noch näherliegende und wichtigere Interessen in Aktion zu treten. Wenn aber das Bernervolk das neue Primarlehrerbesoldungsgesetz, wie wir es alle zuversichtlich hoffen, annehmen wird, so wird es nichts schaden, wenn der bernische Lehrerverein auch andere Fragen, durch deren Lösung das allgemeine Volkswohl gefördert wird, in den Bereich seiner Verhandlungen zieht, besonders wenn diese Fragen, wie die obige, mit der Schule selbst in so enger Beziehung stehen.

Biel, den 6. April 1909.

Chr. Anderfuhren.

Mitteilungen.

Wahl der Lehrerinnen und Lehrer (§ 34 des Schulgesetzes). — Wir machen die Mitglieder auf folgenden, anlässlich eines konkreten Falles von der tit. Unterrichtsdirektion gefassten Entscheidung aufmerksam:

«Die Unterlassung der Gemeindebehörden, die Frage der Ausschreibung oder Nichtausschreibung einer Lehrstelle in der gesetzlichen Frist zur Entscheidung zu bringen, hat nicht zur Folge, dass der an der betreffenden Stelle Amtierende nunmehr auf weitere sechs Jahre gewählt gilt. In solchen Fällen haben die Gemeinden das Versäumte vielmehr nachzuholen und den in § 34 vorgesehenen Beschluss zu fassen.

Communications.

Elections des institutrices et des instituteurs (§ 34 de la loi sur les écoles). — Nous portons à la connaissance des membres de la Société la décision suivante de la direction de l'éducation prise dans un cas récemment arrivé:

«Si les autorités d'une commune oublient de décider la mise au concours d'une place dans le délai égal, le titulaire n'est pas pour tout cela nommé pour une nouvelle période de six ans. Dans un cas pareil, les communes doivent, suivant l'article 34, prendre tout de même une décision.

S'il résulte ensuite d'un pareil cas un dommage pour le titulaire, la question d'une indemnité est à trancher par le Tribunal.»